

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Kevin Runck - nachfolgend "Dienstleister" - erbringt seine Leistung ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Kunde - nachfolgend "Kunde" - ist mit der Geltung der AGB einverstanden.
3. Der Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieser AGB gelten die §§ 631 ff. BGB.

## § 2 Angebot, Leistungen des Dienstleisters, Vertragsänderungen

1. Das vorstehende "Angebot" ist freibleibend und unverbindlich, es versteht sich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden iSv § 145 BGB. Dieses Angebot kann der Dienstleister gegenüber dem Kunden durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots annehmen.
2. Maßgeblich für die Definition der Werkleistung ist das vorstehende "Angebot". Das "Angebot" wird mit zustandekommen des Vertrages wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
3. Sofern die Werkleistung in der Erstellung einer Webseite auf Content-Management-System-Basis ("CMS") liegt, ist mit der Fertigstellung des Werkes und der Übergabe, dem Kunden ein Exemplar des Quellcodes, sowie die Zugangsdaten zum CMS zu übergeben.
4. Der Dienstleister verpflichtet sich nur solche Passwörter für seine erstellten Leistungen zu vergeben, die nach dem jeweils geltenden Stand der Technik als sicher gelten.
5. Der Kunde ist bis zur Abnahme des Werkes berechtigt Änderungen der Werkleistung zu verlangen ("Vertragsänderung"). Der Dienstleister wird dem Kunden eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben ("Vertragsänderungsangebot"). Mit Annahme des Vertragsänderungsangebots durch den Kunden wird dieses Bestandteil des Vertrages.

## § 3 Leistungen des Kunden, Beauftragung von Dritten, Referenz

1. Der Kunde stellt dem Dienstleister eigenverantwortlich die zur Erstellung der Werkleistung notwendigen Inhalte und Infrastruktur zur Verfügung. Inhalte sind insbesondere alle nach Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Grafiken, Fotografien und Tabellen. Infrastruktur ist insbesondere die Bereitstellung eines für die Erbringung der Werkleistung geeigneten Servers mit ausreichend Speicherplatz.
2. Die Inhalte sind dem Dienstleister in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Sicherheit der Infrastruktur, insbesondere für die vergebenen Passwörter, ist der Kunde selbst verantwortlich.
4. Der Kunde stimmt der Beauftragung von Dritten (insb. "SubDienstleister") zu. Für Handlungen von beauftragten Dritten haftet der Dienstleister wie für eigene Handlungen, insbesondere gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen oder -erleichterungen zwischen Kunde und Dienstleister auch für Handlungen des Dritten.
5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Dienstleister den Kunden in Online- und Offline-Medien als Referenz angeben darf. Insbesondere räumt der Kunde hierfür eine einfache, kostenlose, nicht übertragbare Lizenz hinsichtlich jeglicher für die Darstellung des Kunden verwendeter Schutzrechte ein.

## § 4 Abnahme

1. Nach vollständiger Fertigstellung der Werkleistung und Rechnungsstellung wird eine vierwöchige Testphase vereinbart, sofern die Werkleistung nach ihrer Art hierfür geeignet ist. Die Testphase ermöglicht dem Kunden eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und ihrer Übereinstimmung mit der vereinbarten Werkleistung.
2. Der Kunde wird dem Dienstleister während der Testphase auftretende Mängel unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) anzeigen. Die Testphase verlängert sich bis zur Behebung des Mangels und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.
3. Treten während der Testphase keine wesentlichen Fehler auf oder werden dem Dienstleister keine wesentlichen Fehler in Textform angezeigt, so wird der Kunde in Textform erklären, dass die Werkleistung vertragsgemäß Hergestellt wurde ("Abnahme").
4. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Testphase die Abnahme in Textform erklärt, oder er das vereinbarte Honorar zahlt.
5. Der Dienstleister ist berechtigt Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der Werkleistung zu verlangen.

## § 5 Vergütung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wird die Vergütung mit der Rechnungsstellung nach vollständiger oder teilweiser Fertigstellung der Werkleistung fällig.
2. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so hat der Kunde die für die Leistung übliche Vergütung in Höhe von 75 € pro Stunde zu entrichten.
3. Auslagen sind gesondert zu erstatten.
4. Der Dienstleister ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen.
5. Die im "Angebot" aufgeführten Kosten verstehen sich als "Kostenanschlag". Der Dienstleister übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit nicht. Sollten die Kosten trotz sorgfältiger, nach bestem Wissen und gewissen getätigter Planung die veranschlagten Kosten um mehr als 20% übersteigen, so wird der Dienstleister den Kunden in Textform hierauf hinweisen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 5 Tagen in Textform der Übersteigerung, so gilt diese als genehmigt.

## § 6 Nutzungsrechte

1. Der Dienstleister räumt dem Kunden nach Beendigung und vollständiger Begleichung offener Forderungen aus diesem Vertrag ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von ihm hergestellten Werken ein. Die Nutzung erstreckt sich auf diejenigen Verwertungs- und Wiedergaberechte, die nach dem Zweck des Vertrages notwendig sind. Sofern keine urheberrechtlichen Schranken greifen, ist insbesondere das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) ausgeschlossen.
2. Mit der Begleichung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Einräumung der Rechte am erstellten Werk abgegolten.
3. Der Dienstleister ist insbesondere berechtigt, jegliche selbst erstellte Werke, Know-How oder ähnliches uneingeschränkt für andere Aufträge zu verwenden, sofern nicht anders vereinbart.

## § 7 Haftung, Gewährleistung

1. Der Dienstleister haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der vollständigen Abnahme iSv § 4 Nr. 3, andernfalls mit Fertigstellung der Leistung.
3. Die vereinbarte Beschaffenheit iSv § 633 II 1 BGB ergibt sich aus dem "Angebot".

4. Die Funktionsfähigkeit von Drittsoftware (insbesondere “Plug-ins”, “CMS-Software”) wird nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme iSv § 4 Nr. 3 gewährleistet. Danach geht die Gefahr jeglicher Updates oder Upgrades auf den Kunden über.
5. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen ist der Dienstleister nicht verpflichtet die jeweils aktuelle Version der Drittsoftware für die Werkerstellung zu verwenden, sofern sich hieraus keine schwerwiegenden Sicherheitsmängel für das Gesamtwerk ergeben.
6. Der Dienstleister verpflichtet sich zu Zwecken der Gewährleistung den Stand des Werkes zum Zeitpunkt der Abnahme iSv § 4 Nr. 3 für 18 Monate zu speichern.
7. Ein Sachmangel iSv § 633 I BGB liegt insbesondere nicht vor, wenn
  - a. der Hersteller von verwendeter Drittsoftware nach der Abnahme iSv § 4 Nr. 3 ein Update oder Upgrade zur Verfügung stellt, welches die Funktionsfähigkeit des Gesamtwerks beeinträchtigt.
  - b. schwerwiegende Sicherheitslücken verwendeter Drittsoftware erst nach Abnahme iSv § 4 Nr. 3 bekannt werden.
  - c. der Kunde während der Testphase im Wege der Selbstvornahme eigenständige Änderungen am Werk tätigt und dadurch das Gesamtwerk beeinträchtigt.
8. Der Dienstleister haftet nicht für Inhalte, die vom Kunden für die Leistungserstellung geliefert wurden. Sollten Dritte gegen den Dienstleister Forderungen deswegen geltend machen, so steht dem Dienstleister ein Freistellungsanspruch gegen den Kunden zu.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Kandel. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.